

Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Vermessungsbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-186217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

(Abteilung Grundbuchamt)

an die Vermessungsbehörden der Kantone.

(Vom 10. Februar 1920.)

Mit Beginn des Jahres 1920 treten folgende neue eidgenössische Bestimmungen über die Grundbuchvermessungen in Kraft:

1. Bundesbeschluß betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 5. Dezember 1919, in Ersetzung des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910.

2. Bundesratsbeschluß vom 6. Januar 1920 über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte vom 17. November 1911.

3. Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen (Ausführungsbestimmungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 27. Dezember 1919).

4. Bemerkungen zu den Zeichnungsvorlagen für die Grundbuchvermessungen.

5. Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer, vom 30. Dezember 1919, in Ersetzung des Reglementes über den Erwerb des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer, vom 14. Juni 1913.

Durch den *Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1919* werden den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend die Beiträge des Bundes an die Triangulation IV. Ordnung erhöht von Fr. 70.— auf Fr. 110.— für jeden Punkt im Gebirge bei schwierigen Transportverhältnissen und in größern städtischen Ueberbauungen und von Fr. 50.— auf Fr. 80.— für jeden Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten.

Der neue Bundesbeschluß sieht sodann, wie bisher, einen Bundesbeitrag von 70 bzw. 80 % an die Kosten der nach gewöhnlichen und vereinfachten Verfahren erstellten Vermessungen und einen solchen von 60 % an Vermessungen, ausgeführt nach erhöhten Genauigkeitsanforderungen, vor, wobei aber für letztere Vermessungen der im früheren Bundesbeschluß vorgesehene Maxi-

malbetrag von Fr. 200.— per Hektar auf Fr. 300.— erhöht wird.

Der neue Bundesbeschluß ist in der Weise noch rückwirkend, daß die früheren, im Bundesbeschluß vom 13. April 1910 vorgesehenen Leistungen des Bundes vermehrt werden um 20 % für die vom 1. Januar bis 30. Juni 1918 ausgeführten Arbeiten und um 40 % für die vom 1. Juli 1918 bis zum Inkrafttreten des vorstehenden Bundesbeschlusses ausgeführten Arbeiten. Es beträgt also die Bundessubvention für die in der ersten Hälfte 1918 ausgeführten Triangulationsarbeiten 60 und 84 Franken per Punkt, für die in der zweiten Hälfte 1918 und im Jahre 1919 ausgeführten Arbeiten 70 und 98 Franken per Punkt. Die Leistung des Bundes an die Städtevermessung (Art. 1, lit. b, des Bundesbeschlusses) beträgt somit im Maximum für die erste Hälfte des Jahres 1918 Fr. 240.—, für die zweite Hälfte 1918 und das Jahr 1919 Fr. 280.—.

Die Aufstellung der nötigen Grundlagen (Arbeitsschätzungen) für Nachforderungen, gestützt auf die angeführte Rückwirkungsbestimmung, hat für Triangulationen gemeinsam mit der schweiz. Landestopographie, für Parzellarvermessungen gemeinsam mit dem eidgenössischen Grundbuchamte zu erfolgen.

Der Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1919 enthält noch zwei Neuerungen, die aber mehr redaktioneller Natur sind:

Art. 1, lit. d, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910 sah die Ausrichtung eines Bundesbeitrages von 80 % an die Kosten der nach erleichterten Anforderungen erstellten Vermessungen von größeren Wäldern und Weidekomplexen vor. Gemäß der in den letzten Jahren erfolgten und in der revidierten Vermessungsinstruktion in Art. 2 vorgesehenen Ausdehnung der Erleichterungen in den Anforderungen auf weitere Vermessungsgebiete, wie Bergdörfer, Maiensäßen, minderwertiges Kulturland etc., wird auch die Anwendung von lit. d des Artikels 1 des neuen Bundesbeschlusses entsprechend ausgedehnt.

Die zweite Aenderung betrifft Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910. Dieser Artikel sah die Ausrichtung eines Bundesbeitrages von 20 % an die Besoldung der Nachführungsgeometer vor. Es hat sich nun in bezug auf die Besorgung der Nachführung ergeben, daß dafür nicht nur festbesoldete Geometer, die von den Kantonen oder Gemeinden als Beamte gewählt werden, sondern auch frei erwerbende Grundbuchgeometer in

Betracht kommen. In diesen Fällen werden für die Nachführungsarbeiten Entschädigungen ausgerichtet, die zwischen der Gemeinde und dem Grundbuchgeometer vertraglich geregelt werden. Diesen Verhältnissen ist in Art. 2 des neuen Bundesbeschlusses Rechnung getragen worden.

Bundesratsbeschluß vom 6. Januar 1920 über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte, vom 17. November 1911.

Der Erlaß dieses Bundesratsbeschlusses hat seinen Grund ebenfalls in der eingetretenen Teuerung. Die beim Erlaß des Beschlusses vom 17. November 1911 vorgesehene Entschädigung von Fr. 2.— für die Versicherung eines Polygonpunktes in den Instruktionsgebieten II und III entspricht den heutigen Verhältnissen nicht mehr und mußte erhöht werden. Statt eines festen Beitrages sollen aber in Zukunft auch für die genannten Gebiete, wie dies für das Instruktionsgebiet I schon im Bundesratsbeschluß vom 17. November 1911 vorgesehen war, die betreffenden Arbeiten mit den übrigen Vermessungsarbeiten taxiert und an die Kosten die entsprechenden Bundesbeiträge von 70 bzw. 80 % ausgerichtet werden.

Der Bundesratsbeschluß vom 6. Januar 1920 findet auch Anwendung auf diejenigen Grundbuchvermessungen, bei denen die Polygonversicherung bis Anfang 1920 noch nicht erfolgt war. Sollten solche Vermessungen in Ihrem Kanton vorhanden sein, so bitten wir Sie, Ihren Kantonsgeometer anzuweisen, sich mit dem eidgenössischen Grundbuchamt über eine Nachtaxation der betreffenden Versicherungsarbeiten ins Einvernehmen zu setzen.

Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen (Ausführungsbestimmungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, vom 27. Dezember 1919).

Der Erlaß der vorstehenden Anleitung ist in Art. 41 der Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung, vom 10. Juni 1919, vorgesehen. Zu der Anleitung gehören fünf Musterpläne und ein Namenverzeichnis (letzteres der Anleitung beige druckt). Die Tafeln 19, 20 und 21 der Zeichnungsvorlagen für die Grundbuchvermessungen, vom Jahr 1913, die als Muster für die bisherige Darstellung der Uebersichtspläne dienten, werden

durch die Tafeln der vorliegenden Anleitung ersetzt. Die Anleitung samt den Tafeln kann zum reduzierten Preise von Fr. 2.— durch das eidg. Grundbuchamt bezogen werden. Wir würden es begrüßen, wenn der Bezug für die in Ihrem Kanton arbeitenden Grundbuchgeometer durch Vermittlung Ihres Kantonsgeometers erfolgen könnte. Die Tafeln werden aber erst in 4—5 Wochen versandtbereit sein.

Bemerkungen zu den Zeichnungsvorlagen für die Grundbuchvermessungen.

Wie wir Ihnen schon früher, bei Anlaß der Revision der Vermessungsinstruktion, vom 15. Dezember 1910, mitteilten, ist von einer Revision der Zeichnungsvorlagen für die Grundbuchvermessungen vorläufig Umgang genommen worden. Dagegen mußte der diesen Vorlagen beigegebene Druckbogen mit ergänzenden Bemerkungen mit der neuen Vermessungsinstruktion in Einklang gebracht werden.

Diese neue Beilage zu den Zeichnungsvorlagen kann einzeln zum Preise von Fr. 0.50 oder mit den Zeichnungsvorlagen zusammen (inbegriffen die Vorlagen für den Uebersichtsplan) zum Preise von Fr. 12.— vom eidg. Grundbuchamt bezogen werden, wobei die Vermittlung der HH. Kantonsgeometer ebenfalls erwünscht wäre.

Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer, vom 30. Dezember 1919.

Die Revision des Prüfungsreglementes für die schweizerischen Grundbuchgeometer ist eine natürliche Folge der Entwicklung des schweizerischen Vermessungswesens. Diese Entwicklung erfolgte bekanntlich einerseits in der Richtung einer möglichen Reduktion der Anforderungen an die Vermessungen; andererseits zeigte sich ein lebhaftes Bedürfnis für eine vermehrte Mithilfe der Grundbuchgeometer bei den Güterzusammenlegungen. Das neue Prüfungsreglement trägt diesen veränderten Verhältnissen Rechnung durch Verminderung der Anforderungen bei den rein theoretischen Fächern (Mathematik etc.) und durch Ausdehnung der Prüfung in der Güterzusammenlegung und den damit im Zusammenhange stehenden Fächern.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.
